Jahresbericht
2020

www.pk-merlion.ch

Zukunft heute.

Merlion
PENSIONSKASSE
CAISSE DE PENSION
CASSA PENSIONE

Pensionskasse Merlion
Neugutstrasse 12
Postfach
8304 Wallisellen
+41 44 878 70 50
info@pk-merlion.ch

Inhalt

3–4	Leitgedanke	**19**	Altersverteilung
5–7	Umverteilung	**20–21**	Bilanz und Betriebsrechnung
8–11	Vorsorgegelder	**22**	Berechnung des Deckungsgrades
12–13	Entlassen oder Zwangspensioniert	**23**	BGM-Kennzahlen
14–15	BVG-Reform	**24**	Der Stiftungsrat
16–17	Bundesamt für Statistik	**25**	Organigramm
18	Facts & Figures	**26**	Grundlagen und Organisation

BVG: zukunftssichere Vorsorge gefordert!

Das berufliche Vorsorgesystem der Schweiz braucht zeitnah und dringend eine grundlegende Gesetzesreform, wobei es mit reinen kosmetischen Veränderungen definitiv nicht mehr getan ist. Der Schweizer Bundesrat hat gegen Ende 2020 die (Polit-)Diskussion mit der «BVG-Reform 21» zwar lanciert, und die BVG-Experten in erster Linie mit einer «systemfremden Querfinanzierung» der 2. Säule regelrecht vor den Kopf gestossen. Mehr noch: Mit der vom Bundesrat Ende 2020 angekündigten wichtigsten Massnahme, nämlich den BVG-Mindestumwandlungssatz von aktuell 6,8% auf neu 6,0%[1] für den obligatorischen Bereich abzusenken, ist aus verschiedenen Überlegungen lediglich ein untauglicher Kompromissvorschlag aus der Berner Politküche auf dem Verhandlungstisch, der auf den ersten Blick mehr ankündigt und verspricht, als dieser auf die Dauer zu halten vermag. In der Summe verdient damit die vom Schweizer Bundesrat vorgeschlagene «BVG-Reform 21» nicht einmal diese Etikette, denn die vorgeschlagenen Massnahmen sind zu wirkungslos, zu systemfremd und nicht nachhaltig genug, um das regeldichte BVG-Vorsorgesystem für die nachfolgenden Generationen zukunftssicher auszugestalten.

Quersubventionierungen: Nein danke!
Wenn man den aktuellen Schätzungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) betreffend Quersubventionierungen von den Aktiv-Versicherten an die Rentner im BVG-System Glauben schenken möchte, muss man sich zwangsläufig ob den grossen Zahlen und vielen Nullen verwundert die Augen reiben. Die OAK schätzte im Jahre 2019 die finanzielle Umlage von den Aktiv-Versicherten an die Rentner auf mehr als 7,2 Mrd. Schweizer Franken[2], damit das regeldichte BVG-System mit einem vorgeschriebenen Mindestumwandlungssatz von 6,8% für die obligatorischen Altersguthaben aufrechterhalten werden kann. Klar und ohne Frage ist die 2. Säule der beruflichen Vorsorge gleich wie auch die staatliche AHV eine gewollte Solidargemeinschaft und klar ist im konkreten Eintretens- oder Versicherungsfalle das Kollektiv als Risikogemeinschaft gefälligst an die zuvor abgegebenen Versicherungsgarantieren und -beiträge für den einzelnen Betroffenen zu erinnern, doch von permanenter Quersubventionierung an die Rentnerbasis war nie und nimmer die (Polit-)Rede.

Quersubventionierung zum Zweiten
Die seit längerem in einer Debatte vermutete zweite Umverteilung von höheren zu tieferen Erwerbseinkommen in der beruflichen Vorsorge wurde gerade jüngst in «Die Volkswirtschaft» von Yvonne Seiler Zimmermann & Heinz Zimmermann[3] für eine 16-jährige Untersuchungsperiode (2002–2018) in statistisch signifikanter Weise nachgewiesen. Anhand der sogenannten Lohnersatzquote[4], welche das Verhältnis der Rente zum letzten Lohn vor der Pensionierung beschreibt, haben die Finanzexperten Yvonne Seiler Zimmermann & Heinz Zimmermann nachgewiesen, dass die Lohnersatzquote im Überobligatorium signifikant tiefer zu liegen kommt als im obligatorischen BVG-Bereich, was als Indiz der diskutierten wie vermuteten zweiten Umverteilung im BVG-Bereich interpretiert wird. Unter expliziter Ausklammerung der politisch gewollten Umverteilung der AHV-Rente beträgt die Lohnersatzquote nach der hier zitierten Untersuchung demnach im obligatorischen BVG-Bereich 19%, währenddessen eine solche von lediglich 16% im Überobligatorium festgestellt wurde. Damit ist die im beruflichen Vorsorgesystem eigentlich nicht gewollte, aber seit längerem vermutete Umverteilung von hohen zu tiefen Erwerbseinkommen statistisch eindeutig belegt.

Bei zusätzlicher Berücksichtigung der AHV-Rente kommt die Lohnersatzquote im obligatorischen auf 55% und im überobligatorischen BVG-Bereich auf lediglich noch 35%! Ob diese seit der Finanzkrise 2007 statistisch nun belegte Umverteilung vor dem Hintergrund der zu hohen Umwandlungssätze oder ihren Ursprung auch in der (negativen) Zinslandschaft hat, haben die zwei Finanzexperten allerdings nicht untersucht.

Echte Reformen gefordert!
Und bei der Einführung des BVG-Obligatoriums vor rund 36 Jahren konnte man schliesslich auch beim Gesetzgeber keine derartigen Absichten der permanenten, diffusen und vor allem systemfremden Umverteilungen erkennen. Diese Quersubventionierungen «kosten» die Aktiv-Versicherten schon viel zu lange viel zu viel! Da die aktuellen Renten aber zu Recht garantiert sind und damit keine Rentenkürzungen möglich sind, ist eine zeitliche Dringlichkeit für eine echte BVG-Reform auszurufen! Die politische Brisanz der hier in der Diskussion stehenden Quersubventionierungen wird sodann noch mal spürbar höhergeschraubt, wenn man sich den seit einigen Jahren fehlenden «dritten Beitragszahler» – den positiven Zins und den damit verbundenen Zinseszinseffekt – und damit das (negative) Zinsumfeld der Vorsorgeeinrichtungen vor Augen führt. Vor nicht allzu langer Zeit wurden die angesparten Altersguthaben der Aktiv-Versicherten noch mit 4,5% oder noch

▶▶

«Unser berufliches Vorsorgesystem braucht dringend eine strukturelle Reform, wenn die 2. Säule für alle Schweizerinnen und Schweizer, für alle Jungen und Alten gleich wie für alle Aktiven und Rentner eine zukunftsfähige Basis besitzen soll. Die vom Bundesrat vorgeschlagene systemfremde Quersubventionierung ist, wie auch die Absenkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6,0%, kein tauglicher Reformvorschlag für die 2. Säule des Schweizer Vorsorgesystems. An einem BVG-Eintritt mit 18 Jahren und einem massiv höheren Rentenalter von mindestens 67 Jahren führt definitiv kein Weg vorbei, wenn das heutige BVG-System zukunftsfähig aufgestellt werden soll.», meinen übereinstimmend der Stiftungsratspräsident, Christoph Rotermund, und der Vizepräsident, Oskar Zimmermann, rechts.

höher verzinst und am Ende eines ordentlichen Arbeitslebens hatte man guten Gewissens ein gehöriges Altersguthaben angespart, welches ein sorgloses Rentnerleben ermöglichen sollte. Tempi passati! – ist man hier zwangsläufig versucht zu sagen. Und vielen Aktiv-Versicherten ist dieser Zustand der horrenden wie diffusen Quersubventionierungen im BVG-System gar nicht bewusst, und die verdeckte Quersubventionierung zugunsten der Rentner verhindert so zu einem grossen Teil ein adäquates Altersguthaben für die heute arbeitende Bevölkerung. Dieser wohl mehr als ungerechte Zustand für einen Teil der BVG-Risikogemeinschaft nimmt man dann achselzuckend und mehr oder weniger ratlos entgegen: Tempi moderni ist man versucht zu sagen!

Die Zeit drängt!

Die 2. Säule des Schweizer Vorsorgesystems und damit das BVG-System ist reformbedürftiger denn je und an die Politiker in Bern ist an dieser Stelle scharf zu formulieren: Die Zeit drängt, wenn man den Generationenvertrag zwischen den Aktiv-Versicherten und den Rentnern nicht über Gebühr belasten möchte! Die Quersubventionierungen in der BVG-Risikogemeinschaft «Aktiv-Versicherten – Rentner» haben nämlich aktuell ein Mass erreicht, welches bei vollem Bewusstsein als «Zerreissprobe zwischen den Generationen» einzustufen ist. Eine Quersubventionierung im BVG-System, welche mehr als 1% des BIP 2019 ausmacht, ist völlig inakzeptabel. Die vom Bundesrat formulierte «BVG-Reform 21» ist aber, wie aufgezeigt, durchs Band klar eine Absage zu erteilen. Allein die erneut angedachte systemfremde Finanzierung im BVG-Bereich ist eine politische Augenwischerei und trägt keinen Teil zu einer nachhaltigen BVG-Reform mit geforderter Zukunftssicherheit bei. Wo der Bundesrat das Etikett «BVG-Reform 21» aufgeklebt, ist aber keine Reform drin. Eine echte BVG-Reform: Das muss aber jetzt nach vielen Jahren des politischen Zauderns und taktischen Plänkelns das Ziel aller Aktiv-Versicherten und Rentner für ein stabiles Kollektiv mit einem zukunftssicheren Vorsorgesystem sein. Also eine strukturelle, nachhaltige BVG-Reform, welche auch unter dem Gesichtspunkt des Generationenvertrages der ganzen BVG-Risikogemeinschaft «Tragbarkeit» und «Vorsorge»; «Finanzierbarkeit» und «Zukunftssicherheit» bieten kann. Oder mit anderen Worten als politische Deklaration formuliert: Wo «BVG-Reform» draufsteht, sollte jetzt endlich auch «BVG-Reform» drin sein!

Christoph Rotermund, Stiftungsratspräsident

Oskar Zimmermann, Vizepräsident

[1] *Ein Mindestumwandlungssatz von 6,8% (6,0%) bedeutet, dass ein Neurentner bei einem angesparten Altersguthaben von 100'000 CHF eine Jahresrente von 6'800 CHF (6'000 CHF) erhalten würde.*

[2] *Da das Schweizer Bruttoinlandprodukt 2019 (BIP) rund 727 Mrd. Schweizer Franken betrug, beträgt die geschätzte Quersubventionierung im BVG-System mehr als 1% des BIP.*

[3] *Pensionskasse: «Umverteilung von hohen zu tiefen Löhnen in der 2. Säule», Die Volkswirtschaft, 4/2021, S. 49–51, Yvonne Seiler Zimmermann, Professorin für Banking und Finance, Hochschule Luzern, und Heinz Zimmermann, Professor für Finanzmarkttheorie, Universität Basel.*

Der Artikel ist in der ganzen Länge umseitig auf den Seiten 5–7 abgedruckt.

[4] *Bekanntlich wird sozialpolitisch eine Lohnersatzquote von 60% des letzten Lohnes angestrebt, die sich dann aus der AHV- und BVG-Rente zusammensetzen soll. Für die übrig bleibende Differenz zum letzten Lohn vor Eintritt in das Rentenalter hat der Neurentner während seines Erwerbslebens eigenverantwortlich in der 3. privaten Säule anzusparen.*

Umverteilung von hohen zu tiefen Löhnen in der zweiten Säule

Eine Analyse findet zum ersten Mal Indizien dafür, dass Pensionskassen von höheren zu tieferen Einkommen umverteilen. Negativ betroffen sind vor allem Männer, denn Frauen sind weniger häufig im Überobligatorium versichert.

Seit einigen Jahren wird darüber debattiert, ob und allenfalls in welchem Ausmass es in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) zu einer Umverteilung von höheren zu tieferen Erwerbseinkommen kommt. Anhand der Daten des Schweizer Haushaltspanels (SHP) des Schweizer Kompetenzzentrums für Sozialwissenschaften Fors kann dieser Effekt erstmals empirisch nachgewiesen werden. Dazu wird das Verhältnis der Renten zum letzten Lohneinkommen vor der Pensionierung analysiert (Lohnersatzquote). Frauen weisen generell eine schlechtere Lohnersatzquote auf. Sie sind aufgrund ihrer tieferen Löhne allerdings von der Umverteilung weniger häufig betroffen. Zudem zeigt sich, dass die Umverteilungseffekte hauptsächlich nach der globalen Finanzkrise 2007 auftreten.

Sinkende Zinsen auf risikolosen Kapitalanlagen und seit 2015 sogar Negativzinsen für zehnjährige Anleihen der Eidgenossenschaft: Unter diesen Voraussetzungen bekunden Pensionskassen immer mehr Mühe, ihre Leistungsversprechungen einzuhalten, ohne dabei erhöhte Anlagerisiken einzugehen. Doch auch höhere Risiken sind nicht unumstritten, denn diese widersprechen dem Sicherheitsgedanken der beruflichen Vorsorge. Demzufolge soll die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV die Fortführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise ermöglichen. Diese in der Verfassung verankerte Zielsetzung gilt nach verbreiteter Auffassung als erfüllt, wenn die Gesamtrente aus AHV und beruflicher Vorsorge 60 Prozent des letzten Lohns beträgt.

Geringer Handlungsspielraum

Die Pensionskassen stehen vor einem Dilemma: Mehr Risiken eingehen für höhere Renditen? Oder tiefere Renditen, dafür eine höhere Sicherheit bei den Renten? Das aktuelle Marktumfeld und die demografischen Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Rentenversprechen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) längerfristig nicht mehr garantiert werden können.

Denn sowohl der Mindestzinssatz wie auch der Umwandlungssatz sind seit Jahren zu hoch angesetzt. Was bedeutet das für die Pensionskassen? Und wie sind unsere Renten davon betroffen? Pensionskassen, welche ausschliesslich Löhne im obligatorischen BVG-Teil versichern, haben aufgrund der gesetzlichen Leistungsvorgaben einen äusserst beschränkten Handlungsspielraum *(siehe Kasten Seite 7)*.

Im obligatorischen Teil gilt nämlich ein Mindestumwandlungssatz von heute 6,8 Prozent, der nicht unterschritten werden darf. Anders die Kassen, welche auch Löhne im Überobligatorium versichern. Sie können den Umwandlungssatz auf den überobligatorischen Teil deutlich tiefer ansetzen. So können sie die BVG-Verpflichtungen zulasten der überobligatorischen Löhne quersubventionieren und so die gesetzlichen Vorgaben im Obligatorium erfüllen. Aktuell wird vermutet, dass diese Kassen die Leistungen im Überobligatorium zugunsten der BVG-Löhne abbauen und so die Gelder der Besserverdienenden zu den Weniger-gut-Verdienenden umverteilen.

Doch stimmt diese Behauptung, und lässt sie sich empirisch überprüfen? Wenn Versicherte ohne Überobligatorium im Verhältnis zu ihrem letzten Lohn eine höhere Pensionskassenrente aufweisen als Personen mit Überobligatorium, wäre die Umverteilung nachgewiesen. Mit Daten des Schweizer Haushaltspanels (SHP) für die Zeitperiode von 2002 bis 2018 lässt sich dies analysieren.

Der SHP erfasst allerdings keine Daten zum Vorsorgekapital. Die Zuteilung zum BVG und zum Überobligatorium muss aufgrund der Lohnhöhe vorgenommen werden, was auf der Ebene individueller Personen die bestmögliche Approximation dar-

Durchschnittlicher Anteil der Löhne von Arbeitnehmenden im Obligatorium und im Überobligatorium, nach Geschlecht (2002–2018)

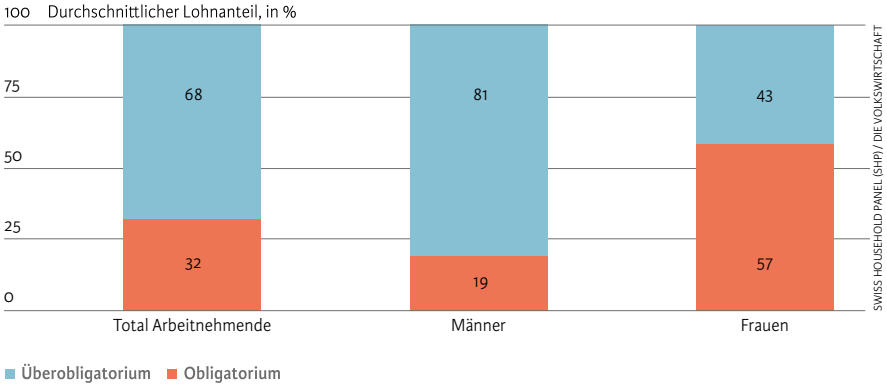

▶▶

stellt. Zunächst wollen wir jedoch zeigen, wie sich die versicherten Löhne und die Arbeitnehmenden auf die BVG-Versicherungskategorien aufteilen.
Dies liefert bereits ein erstes Indiz über die potenziellen Umverteilungseffekte.
Eine repräsentative Stichprobe von rund 3000 Personen, welche im SHP jährlich erfasst werden, zeigt, dass der Grossteil des Vorsorgekapitals von Aktiv-Versicherten zwischen 2002 und 2018 im Überobligatorium versichert ist. Der obligatorische Teil macht knapp ein Drittel aus *(siehe Abbildung auf Seite 5)*. Diese Aufteilung bleibt über die Jahre relativ konstant. Auffallend ist jedoch, dass Männer mit 81 Prozent der Löhne anteilsmässig deutlich mehr im Überobligatorium versichert sind als Frauen, wo dieser Anteil nur 43 Prozent beträgt.[1]

Männer stärker betroffen

Analysiert man anstelle des Kapitalvolumens den Anteil Personen, zeigt sich, dass etwa gleich viele Personen im BVG wie im Überobligatorium versichert sind. Das bedeutet: Rund die Hälfte aller Versicherten wäre von möglichen Umverteilungseffekten negativ tangiert. Da der Anteil Versicherte im Überobligatorium bei den Männern (68%) deutlich höher ist als bei den Frauen (23%), wären Männer deutlich stärker von einer Umverteilung betroffen. Nun zu unserer Hauptfrage: Existiert eine Vermögensumverteilung vom Überobligatorium zum Obligatorium? Dazu analysieren wir die Lohnersatzquote. Sie beschreibt das Verhältnis der Rente zum letzten Lohn vor der Pensionierung. Ist diese Quote bei Löhnen im Überobligatorium signifikant tiefer als im BVG, kann dies als Indiz für einen Umverteilungseffekt interpretiert werden. Für die Analyse werden jene Arbeitnehmenden mit einbezogen, welche jeweils im Folgejahr in Rente gehen und sowohl AHV als auch Pensionskassengelder beziehen. Dies trifft im untersuchten Schweizer Haushaltspanel auf 262 Personen zu.[2] Und tatsächlich: Aus unserer Analyse geht hervor, dass der Median der Lohnersatzquote im Überobligatorium durchwegs deutlich tiefer ausfällt als im BVG *(siehe Tabelle Seite 7)*. Bezieht man die AHV-Rente in die Rentenhöhe mit ein, beträgt die Lohnersatzquote im BVG nämlich 55 Prozent, im Überobligatorium jedoch nur 35 Prozent. Der Wilcoxon-Mann-Whitney-Test zeigt, dass dieser Unterschied statistisch hoch signifikant ist, und bestätigt damit den vermuteten Umverteilungseffekt.
Dieses Ergebnis ist allerdings wenig überraschend. Denn mit der AHV-Rente ist eine Umverteilung politisch gewollt. Berücksichtigt man für die Lohnersatzquote ausschliesslich das Pensionskasseneinkommen, fällt der Unterschied zwischen dem

[1] Der Anteil des Überobligatoriums berechnet sich aufgrund des Gesamtlohns, nicht nur des überobligatorisch versicherten Lohnanteils.

[2] Damit ist gewährleistet, dass sich das Alterseinkommen aus den Vorsorgeeinrichtungen nach der Pensionierung nicht mehr erhöht, bspw. durch Aufschiebungen.

Bild: Lightspring, shutterstock.com

Verhältnis der Rente zum letzten Lohn vor der Pensionierung (Lohnersatzquote, Median)

	AHV + berufliche Vorsorge		berufliche Vorsorge	
	Überobligatorium	Obligatorium	Überobligatorium	Obligatorium
2002–2018				
Total	35%	55%	16%	19%
Männer	36%	62%	17%	24%
Frauen	24%	51%	9%	17%
2002–2009				
Total	41%	64%	18%	19%
2010–2018				
Total	34%	54%	15%	20%

SWISS HOUSEHOLD PANEL, BERECHNUNGEN DER AUTOREN

Anzahl Beobachtungen total: 262

Obligatorium und Überobligatorium
Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge schreibt ausser den Leistungsverpflichtungen vor, wer beitragspflichtig ist, welcher Lohn versichert werden muss und welche prozentualen Beiträge von Arbeitgebenden und -nehmenden zusammen zu leisten sind. Beitragspflichtig sind volljährige Arbeitnehmende, wobei erst ab 25 Jahren für die Altersrente angespart wird. Versichert sind Lohnbestandteile ab 21'510 bis maximal 86'040 CHF. Löhne unter der Eintrittsschwelle und Lohnbestandteile über 86'040 CHF müssen nicht versichert werden. Unternehmungen sind jedoch frei, Vorsorgelösungen über die BVG-Vorschriften hinaus anzubieten. Sie können damit auch insbesondere höhere Löhne versichern. Diese fallen ins sogenannte Überobligatorium. Hier sind die Unternehmen frei, welche Leistungen sie versprechen.

Überobligatorium und dem BVG zwar weniger gross aus, ist aber immer noch statistisch signifikant: Die Lohnersatzquote im BVG von 19 Prozent steht einer Quote von 16 Prozent im Überobligatorium gegenüber. Das stützt unsere Vermutung, dass Umverteilungseffekte nicht nur in der Altersvorsorge generell, sondern auch in der zweiten Säule auftreten.

Unterschiede nach Geschlecht

Die berechneten Lohnersatzquoten in unserer Untersuchung sind allerdings noch in anderer Hinsicht interessant. So weisen etwa die Frauen bei der Gesamtrente mit AHV deutlich tiefere Lohnersatzquoten auf als die Männer. Im BVG beträgt die Lohnersatzquote der Frauen 51 Prozent, die der Männer 62 Prozent. Auch im Überobligatorium ist diese Quote für die Frauen tiefer (24 gegenüber 36 Prozent). Diese Unterschiede sind statistisch signifikant.

Interessant an diesen Zahlen ist insbesondere, dass die sozialpolitisch angestrebte Lohnersatzquote der Gesamtrente von 60 Prozent bei den Männern sogar übertroffen wird (62%). Bei den Frauen liegt sie allerdings deutlich darunter (51%). Nicht nur die absolute Höhe, sondern auch das Verhältnis der Lohnersatzquoten zwischen Überobligatorium und BVG fällt bei den Frauen tiefer aus: Während die Quote der besser verdienenden Männer gegenüber den BVG-Versicherten bei 36/62 = 0,58 liegt, beträgt das Verhältnis bei den Frauen nur 24/51 = 0,47. Die Einkommenssicherung ist bei den Frauen im Überobligatorium auch relativ betrachtet schlechter. Mit anderen Worten: Bei den Frauen öffnet sich nach der Pensionierung die Schere zwischen Gut- und Schlechterverdienenden stärker als bei den Männern. Diese Resultate beziehen sich auf die Gesamtrente. Aber auch wenn man die AHV-Rente ausklammert, bleiben die Geschlechterunterschiede weitgehend bestehen. Die Lohnersatzquoten der Frauen sind sowohl im BVG als auch im Überobligatorium deutlich tiefer als bei den Männern *(siehe Tabelle)*. Mehr noch: Die Unterschiede sind teilweise sogar grösser als bei der Gesamtrente und fallen statistisch signifikant aus. Beim Vergleich der Lohnersatzquoten zwischen besser und schlechter verdienenden Personen liegt das Verhältnis der Frauen bei 0,53 und ist deutlich tiefer als das der Männer (0,71). Der Grund für die deutlich geringeren Lohnersatzquoten von Frauen ist, dass sie aufgrund der Kinderpause oder von Teilzeitbeschäftigungen über ein tieferes Vorsorgekapital verfügen. Durch die Teilzeitbeschäftigung und die damit verbundenen tieferen Lohneinkommen sind sie umgekehrt weniger häufig negativ von den Umverteilungseffekten betroffen.

Trend seit der Finanzkrise

Unsere Analyse zeigt ferner eine deutliche Verschlechterung der Lohnersatzquote der Obligatorischversicherten seit der Finanzkrise von 64 auf 54 Prozent *(siehe Tabelle)*. Zudem erkennt man, dass sich die Umverteilungseffekte von besser zu schlechter verdienenden Personen im Schweizer Vorsorgesystem nicht nur aufgrund der AHV-Rente manifestieren. Auch in der 2. Säule kommen sie vor, wo dies eigentlich nicht vorgesehen ist. Dieser Trend lässt sich seit der Finanzkrise 2007 in statistisch signifikanter Weise erkennen. Ob dies mit der Zinsentwicklung zusammenhängt oder auf andere Effekte wie den zu hohen Umwandlungssatz zurückzuführen ist, muss hier offenbleiben. Im Unterschied zur AHV gilt es jedoch zu klären, ob und allenfalls in welchem Umfang dieser Effekt sozialpolitisch erwünscht ist. Die Versicherten im Überobligatorium können diesem Trend durch private Vorsorge entgegenwirken.

Weniger einfach ist dies für die Frauen. Wie die Ergebnisse der Studie zeigen, sind Frauen hinsichtlich der Lohnersatzquote sowohl im Überobligatorium als auch im BVG deutlich schlechtergestellt als Männer, und zwar absolut wie auch in Bezug auf das Verhältnis zwischen Überobligatorium und BVG. So gesehen haben Frauen Glück im Unglück. Denn weil sie weniger oft im Überobligatorium versichert sind, sind sie auch von den Umverteilungseffekten weniger stark betroffen als die Männer.

Yvonne Seiler Zimmermann, Heinz Zimmermann

Quelle: «Die Volkswirtschaft» 2021-04

Vorsicht beim Bezug von Vorsorgegeldern

Der Kanton Zürich senkt seine Steuersätze – dennoch lohnt es sich, einige Ratschläge zu beherzigen.

Wer in die Säule 3a einzahlt oder sich in seine Pensionskasse einkauft, spart Steuern. Sparer sollten dabei aber die Rechnung nicht ohne den Fiskus machen. Bei der Auszahlung der Vorsorgegelder holt dieser sich die ihm entgangenen Steuergelder zumindest zum Teil wieder zurück – und zwar mit der sogenannten Kapitalauszahlungssteuer.

Der Wirtschaftskanton Zürich hat die Thematik gerade ins Blickfeld gerückt. Per 1. Januar 2022 reduziert der Kanton die Sätze der Kapitalauszahlungssteuer (siehe Tabellen). Die Anpassungen kommen bei ledigen Steuerzahlern ab Bezügen von 210'000 CHF und bei Verheirateten ab 370'000 CHF zum Zuge, wie es in einer Mitteilung des Kantons von Mitte März heisst. Laut Andreas Lichtensteiger von der Beratungsgesellschaft Vermögenspartner zahlen Alleinstehende und Verheiratete nach der Änderung bis zu 35% weniger Kapitalbezugssteuern.

Aufschiebung kann sinnvoll sein

Die Kapitalauszahlungssteuer ist einmalig zu zahlen und wird auf Ebene des Bundes, des Kantons und der Gemeinde erhoben. Auch die Kirche erhält einen Anteil. Der Kanton Zürich hat derzeit schweizweit bei der Kapitalauszahlungssteuer mit die höchsten Steuersätze, besonders bei grösseren Vorsorgesummen. Der Ruf Zürichs als «Steuerhölle» hat nicht wenige vermögende Steuerbürger in der Vergangenheit dazu bewogen, ihren Wohnsitz aus dem Kanton Zürich in einen steuergünstigeren Kanton zu verlegen.

«Trotz Steuerharmonisierung bestehen grosse kantonale Unterschiede, was zu Optimierungsmassnahmen geradezu einlädt», schreiben Andrea Opel, Ordinaria für Steuerrecht an der Universität Luzern, und Rechtsanwalt Stefan Oesterhelt in einem jüngst erschienenen Artikel in der Fachpublikation «Steuer-Revue». Als «Eldorado» für Kapitalbezüger präsentieren sich laut den Experten die Kantone Appenzell Innerrhoden und Nidwalden.

Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, sollten die neuen Änderungen im Kanton Zürich in jedem Fall berücksichtigen. «Wer beispielsweise in diesem Jahr eine Frühpensionierung plant, sollte sich gut überlegen, ob er diese nicht besser aufschiebt, um nächstes Jahr in den Genuss niedrigerer Steuern zu kommen», sagt Lichtensteiger.

Schon ab einem «Vorsorge-Topf» mit 300'000 bis 400'000 CHF könne es sich durchaus lohnen, etwas später in Rente zu gehen und den Kapitalbezug hinauszuzögern. Bei der Pensionskasse kommen solche Vermögenswerte schnell zusammen. Abklärungen lohnten sich schon bei Bezugsbeträgen ab 200'000 CHF, sagt Lichtensteiger. «Die Revision führt zu spürbaren Steuerentlastungen im Kanton Zürich», sagt Gian Matossi, Leiter Steuern bei der Zürcher Kantonalbank (ZKB). Bei Bezügen unterhalb dieser Beträge sei der Kanton Zürich bereits vor der Revision gut positioniert gewesen.

«Allerdings sieht der Kanton Zürich auch nach den Änderungen weiterhin keinen Maximalsatz vor, das ist ein gravierender Makel im Vergleich mit anderen Kantonen», sagt Lichtensteiger.

Günstige Nachbarkantone

Bei geringeren Beträgen steht der Kanton Zürich nach der Revision besser da, wie eine Auswertung der ZKB zeigt. Beim Bezug einer Summe von 500'000 CHF aus einem Vorsorge-Topf liegt Zürich im Vergleich mit den sechs Nachbarkantonen auf Platz drei. Die Differenz zum günstigsten Nachbarkanton beträgt lediglich 7100 CHF.

Beim Bezug einer Summe von 1 Mio. CHF zum Grundtarif belegt Zürich im Vergleich mit den sechs Nachbarkantonen Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz, Zug und Aargau weiterhin den letzten Platz. Im Vergleich mit dem günstigsten Nachbarkanton werden in Zürich bei einem Alleinstehenden auch nach der Revision 52'200 CHF mehr Kapitalauszahlungssteuer fällig. Bei einer Summe von 1,5 Mio. CHF sind es 118'400 CHF.

Was ist zu beachten?

Gestaffelter Bezug:

«Erhält der Vorsorgenehmer in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitalleistungen aus der Vorsorge, werden diese für die Besteuerung zusammengerechnet», schreiben Opel und Oesterhelt. Vorsorgenden ist folglich zu empfehlen, sich ihre Vorsorgegelder nicht auf einen Schlag, sondern gestaffelt über mehrere Jahre auszahlen zu lassen. So lässt sich die steuerliche Progression brechen und die Kapitalauszahlungssteuer reduzieren. Bei der Staffelung sollten Gelder aus der Pensionskasse, der Säule 3a sowie Freizügigkeitsgelder einbezogen werden. In Kantonen mit hohen Sätzen bei der Kapitalauszahlungssteuer lohnt sich die Optimierung besonders. Dies sei allerdings auch bei Kantonen mit einer Flat Tax der Fall, sagt Lichtensteiger. Schliesslich gebe es ja auch auf Bundesebene eine Progression. Die Staffelungsmöglichkeiten sind derweil weitreichend. Säule-3a-Gelder kann man bereits fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung beziehen. Wer nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterarbeitet, kann den Bezug der Vorsorgegelder um bis zu fünf Jahre hinauszögern. «Freizügigkeitsleistungen darf man bis zum Alter

von 70 Jahren stehen lassen, auch wenn man nicht mehr erwerbstätig ist», sagt Matossi.

Mehrere Säule-3a-Konten führen:
Das Kapital auf einem Säule-3a-Konto kann nur vollständig bezogen werden. Folglich ist es sinnvoll, mehrere solcher Konten zu führen. So kann man die Auszahlung auf mehrere Steuerjahre verteilen. Laut Matossi ist es sinnvoll, zwei bis vier separate Säule-3a-Konten zu führen.

Teilpensionierung erwägen:
Sofern eine Teilpensionierung gewünscht wird, das Reglement der Pensionskasse eine solche erlaubt und der Arbeitgeber mitspielt, kann man sich das Kapital aus der beruflichen Vorsorge beispielsweise in zwei Schritten auszahlen lassen. Laut Opel und Oesterhelt gibt es auch Kantone, die drei Kapitalbezüge akzeptieren. Bei einer Teilpensionierung kann man einen Teil des Kapitals bei der Reduktion des Pensums beziehen – beispielsweise von einem 100%-Pensum auf ein 50%iges. Den zweiten Teil erhält man dann bei der endgültigen Pensionierung. «Mit einer durchdachten Bezugsstrategie lassen sich auch gute steuerliche Effekte erzielen», sagt Matossi.

Eine frühzeitige Planung spart Steuern:
«Steuern planen heisst auch, für Eventualitäten vorzusorgen», sagt Lichtensteiger. Zudem ist es auch sehr wichtig, sich frühzeitig zu überlegen, wie die Staffelung der Bezüge über mehrere Jahre hinweg erfolgen soll. Frühzeitig kann beispielsweise 10 bis 15 Jahre vor der Pensionierung bedeuten.

Einen möglichen Umzug frühzeitig planen:
Wer plant, im Ruhestand umzuziehen, sollte dies frühzeitig planen. Ein solcher Entschluss sollte nicht rein aus steuerlichen Gründen erfolgen, sagt Matossi. Schliesslich befindet man sich dann in einem neuen Umfeld und muss sich in der Pensionierung dort zurechtfinden. «Wenn der Lebensmittelpunkt nicht tatsächlich am neuen Wohnort liegt, kann es sein, dass die Verlegung des Wohnsitzes steuerlich nicht anerkannt wird», sagt der ZKB-Steuerexperte. Er empfiehlt zudem, die laufenden Steuern sowie die Lebenshaltungskosten in dem Kanton, in den man umziehen will, vorher zu berechnen.

Michael Ferber

Nachdruck aus der NZZ vom 01.04.2021

Bild: UBS, insta_photos, shutterstock.com

▶▶

Kapitalauszahlungsteuer im Kanton Zürich

Vor und nach der Revision zum 1. Januar 2022, Angaben ohne Gewähr. Ausgewertet sind die sechs Nachbarkantone SH, TG, SG, SZ, ZG, AG. Es gibt noch günstigere Kantone.

Alleinstehend, inkl. direkte Bundessteuer			
Kapitalauszahlung	500'000	750'000	1'000'000
Alter Tarif	56'300	105'800	160'900
Neuer Tarif	37'100	73'000	114'400
Steuerreduktion nach Revision	19'200	32'800	46'500
Positionierung Zürich nach Revision (sechs Nachbarkantone), Platz	3	6	7
Differenz zum günstigsten Nachbarkanton (Hauptorte)	7'100	26'400	52'200

Verheiratet, inkl. direkte Bundessteuer			
Kapitalauszahlung	500'000	750'000	1'000'000
Alter Tarif	41'400	83'800	130'000
Neuer Tarif	32'200	50'500	85'200
Differenz	9'200	33'300	44'800
Positionierung Zürich nach Revision (sechs Nachbarkantone), Platz	3	3	5
Differenz zum günstigsten Nachbarkanton (Hauptorte)	2'300	4'300	23'000

Quelle: Zürcher Kantonalbank (NZZ/feb.)

Bild: wavebreakmedia, shutterstock.com

Besteuerung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge: ausgewählte Kantone im Vergleich (1)

Inkl. direkte Bundessteuer, **alleinstehend** (ohne Kirchensteuer), mit Wohnsitz im jeweiligen Kantonshauptort

Kanton	100'000 CHF	500'000 CHF	1 Mio. CHF	3 Mio. CHF	8 Mio. CHF
AG	5,0%	8,3%	8,9%	9,1%	9,2%
AI	3,5%	5,3%	5,5%	5,5%	5,5%
BS	5,3%	9,5%	10,0%	10,2%	10,3%
GE	4,7%	7,9%	8,5%	8,8%	8,9%
GR	4,3%	9,0%	9,8%	9,8%	9,8%
NW	3,8%	5,6%	5,8%	5,8%	5,8%
SG	6,2%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%
SH	3,7%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%
TG	6,8%	8,4%	8,6%	8,6%	8,6%
TI	4,4%	7,3%	14,2%	22,3%	26,6%
VD	7,5%	12,7%	13,7%	14,2%	14,3%
ZG	3,4%	6,0%	6,4%	6,6%	6,6%
ZH (vor Revision)	5,0%	11,3%	16,1%	23,8%	28,2%
ZH (nach Revision)	5,0%	7,4%	11,4%	18,9%	25,5%

Quelle: Steuer-Revue 4/2021, Andrea Opel/Stefan Oesterhelt (NZZ/feb.)

Besteuerung auf Kapitalleistungen aus Vorsorge: ausgewählte Kantone im Vergleich (2)

Inkl. direkte Bundessteuer, **verheiratetes Ehepaar** (ohne Kirchensteuer), mit Wohnsitz im jeweiligen Kantonshauptort

Kanton	100'000 CHF	500'000 CHF	1 Mio. CHF	3 Mio. CHF	8 Mio. CHF
AG	3,5%	7,7%	8,5%	9,0%	9,1%
AI	2,7%	5,2%	5,5%	5,5%	5,5%
BS	5,1%	9,4%	10,0%	10,2%	10,3%
GE	3,2%	7,2%	8,1%	8,7%	8,9%
GR	3,2%	4,9%	7,2%	7,2%	7,2%
NW	3,0%	5,6%	5,8%	5,8%	5,8%
SG	5,5%	7,2%	7,4%	7,4%	7,4%
SH	2,7%	6,0%	6,2%	6,2%	6,2%
TG	5,6%	7,3%	7,5%	7,5%	7,5%
TI	4,2%	5,9%	8,1%	19,2%	25,8%
VD	6,0%	11,5%	13,1%	14,0%	14,3%
ZG	2,1%	6,0%	6,4%	6,6%	6,6%
ZH (vor Revision)	4,8%	8,3%	13,0%	20,5%	26,8%
ZH (nach Revision)	4,8%	6,4%	8,5%	15,7%	22,7%

Quelle: Steuer-Revue 4/2021, Andrea Opel/Stefan Oesterhelt (NZZ/feb.)

Entlassen oder zwangspensioniert – was passiert mit der Vorsorge?

Bei einem Stellenverlust ist es wichtig, sich auch Gedanken über die weitere Altersvorsorge zu machen.

Bild: photoschmidt, shutterstock.com

Die Pandemie kostet auch in der Schweiz viele Jobs. Zudem schicken Unternehmen Mitarbeitende vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters in die Pension, um Kosten zu sparen. Eine Entlassung oder «Zwangspensionierung» ist für die meisten Betroffenen ein Schock. «Die allermeisten sind völlig traumatisiert und müssen zunächst einmal emotional loslassen», sagt Marcel Chevrolet. Der Vermögensberater verlor selbst 2012 nach 30 Jahren im Schweizer Banking seine Direktionsstelle bei einem Finanzhaus. «Viele Entlassene suchen erst einmal krampfhaft nach einer neuen Stelle und lassen das Vorsorgethema aussen vor», sagt Chevrolet. Dabei wisse er aus eigener Erfahrung, wie wichtig es sei, in dieser Situation die Altersvorsorge zu beachten. Dabei sind mehrere Punkte wichtig.

Risiko-Lebensversicherung?

«Wenn man sich arbeitslos meldet, wird man üblicherweise aus der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers herausgenommen», sagt Markus Kunz, Fachführung Finanzplanung bei der Credit Suisse (CS). Wer seine Arbeitsstelle verliert und zu jung ist für eine Frühpensionierung, hat in der Regel zwei Jahre lang Anspruch auf Arbeitslosentaggelder. Während dieser Zeit ist man auch gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. «Allerdings sind diese Risiken dann meist schlechter abgedeckt als vorher», sagt Kunz. Möglicherweise könne es je nach Lebenssituation für diesen Fall Sinn ergeben, eine Risiko-Lebensversicherung abzuschliessen. Ein jüngerer Familienvater und Eigenheimbesitzer kann so beispielsweise die Tragbarkeit für das Haus und damit seine Familie absichern.
Bezieht man Arbeitslosengeld, läuft die AHV auf dem tieferen Arbeitslosengeld weiter. «Die Beiträge werden automatisch vom Arbeitslosengeld abgezogen», sagt Kunz. Auch in die Säule 3a kann man während dieser Zeit weiterhin steuerbegünstigt Gelder einzahlen.

Staffelung der Vorsorgegelder

Das Geld aus der beruflichen Vorsorge fliesst indessen nach dem Stellenverlust in den Bereich Freizügigkeit. Dabei sind mögliche steuerliche Implikationen zu beachten. Chevrolet rät, das Geld zu splitten und es auf zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen einzuzahlen. Beim Bezug der Gelder im Alter ergeben sich dann Staffelungsmöglichkeiten. Werden die Gelder in verschiedenen Jahren bezogen, bietet sich die Möglichkeit, die Steuerprogression zu brechen. Vor allem für die Bewohner des Kantons Zürich sei es ratsam, eine solche Strategie zu verfolgen, sagt der Vermögensberater. Der Kanton Zürich hat die höchsten Kapitalbezugssteuern der Schweiz.

Verteile man das Geld aus der beruflichen Vorsorge nicht auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen, entgingen einem die Steuerersparnis und damit sichere Erträge, sagt Chevrolet. Diese sind nicht zu verachten: Gemäss einer Ende September publizierten Studie der CS kann ein Ehepaar durch die Staffelung beim Bezug von Vorsorgegeldern im Volumen von 800'000 CHF aus der 2. und 3. Säule über vier Jahre hinweg in den Hauptorten der Kantone Basel-Landschaft, Schwyz und Zürich Summen zwischen 32'551 CHF und 43'653 CHF Steuern sparen.
Gemäss der Sozialversicherungsstatistik des Bundes hatten Freizügigkeitsgelder in der Schweiz im Jahr 2018 ein Volumen von 54,7 Mrd. CHF Der Verband Vorsorge Schweiz (VVS) weist darauf hin, dass grosse Teile der Freizügigkeitsgelder auf Konten herumliegen und keine Erträge erwirtschaften. Ende 2018 seien lediglich rund 22% der Freizügigkeitsgelder in Wert-

schriften investiert gewesen. Laut einer Untersuchung des VVS bei den grössten Anbietern UBS, CS, Raiffeisen und Zürcher Kantonalbank liegen die Gelder zum Teil unerwartet lang im Bereich Freizügigkeit – 50% mehr als fünf, ein Drittel mehr als zehn Jahre. Es ist also zu überlegen, ob und wie man die Freizügigkeitsgelder investiert.

Neuer Rechtsanspruch

Auch das Alterssparen lässt sich nach dem Stellenverlust fortsetzen. Will man dies tun, kann man bei seiner Vorsorgeeinrichtung nachfragen, ob diese das ermöglicht. Ältere Mitarbeitende haben laut Kunz nach einer Änderung im Gesetz im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2021 bei Kündigung durch den Arbeitgeber einen Rechtsanspruch darauf, im bisherigen Umfang in der Pensionskasse des bisherigen Arbeitgebers versichert zu bleiben. Ab 58 Jahren muss dies zwingend ermöglicht werden, die Pensionskasse kann dies aber bereits ab 55 Jahren im Reglement definieren.

Falls dies keine Option ist, kann man die berufliche Vorsorge nach BVG-Obligatorium bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen. In beiden Fällen müssen die betroffenen Personen dann aber sowohl die Arbeitgeber- als auch die Arbeitnehmerbeiträge bezahlen. «In der Praxis ist das oft nicht realistisch. Die meisten Leute können es sich nach einer Entlassung nicht leisten, die Beiträge selbst zu bezahlen», sagt Chevrolet.

Berufliche Vorsorge weiterführen

Nach dem Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers hat man laut Kunz 90 Tage Zeit, um sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anzumelden. Man solle dabei aber beachten, dass diese nur obligatorische Leistungen versichere. «80 Prozent der in der beruflichen Vorsorge Versicherten in der Schweiz haben überobligatorische Leistungen, von daher stehen diese Leute dann alle schlechter da», sagt Kunz. Der Vorteil der Auffangeinrichtung ist indessen, dass man sich das angesparte Geld nicht nur als Kapital, sondern auch als Rente auszahlen lassen kann.

Was passiert, wenn man eine neue Stelle findet und wieder einer Pensionskasse angeschlossen wird? Kann man die Freizügigkeitsgelder dann «liegenlassen» und sie bei der Pensionierung dazu verwenden, sie gestaffelt zu beziehen und so Steuern zu sparen? «Das ist ein Graubereich», sagt Kunz. Die meisten Pensionskassen forderten die Gelder nicht aktiv ein und seien auch nicht scharf darauf, diese zu erhalten. Schliesslich müssen sie Negativzinsen auf diese Gelder bezahlen. Viele Leute dächten auch gar nicht daran, die Freizügigkeitsgelder wieder in die neue Pensionskasse einzuzahlen.

Die CS rate indessen ihren Kundinnen und Kunden, die Gelder wieder einzuzahlen. Macht man das nicht und staffelt die Gelder beim Bezug, so bestehe die Gefahr, dass die Steuerbehörde genau hinschaue und die Gelder wieder zusammenrechne. Besonders in Kantonen mit hohen Progressionen wie Zürich seien die Behörden aufmerksam geworden und rechneten die Gelder in den verschiedenen Freizügigkeitstöpfen rückwirkend zusammen.

Reduktion der Rente

Viele Pensionskassen akzeptieren, dass Frühpensionierte ab dem Alter von 58 oder 60 Jahren ihre Altersleistungen beziehen. Allerdings sind die Leistungen dann deutlich geringer. «Das häufigste Problem ist, dass die Betroffenen dann nicht genug Geld haben», sagt Kunz. Die Säule 3a kann man ab 59 (Frauen) bzw. 60 Jahren (Männer) beziehen. Wenn man frühpensioniert wurde und kein Erwerbseinkommen mehr habe, könne man nicht mehr einzahlen, sagt Kunz.

Laut einer Ende September veröffentlichten CS-Studie erfolgt ein Viertel der Frühpensionierungen unfreiwillig. Menschen mit geringerem Ausbildungsniveau und Haushaltseinkommen seien öfter betroffen. Die finanziellen Einbussen bei einer Früh- bzw. Zwangspensionierung sind massiv. Im mittleren Einkommenssegment führt bereits ein Vorbezug von AHV und Pensionskasse um zwei Jahre zu einer lebenslangen Reduktion der Rentenleistungen von 49'823 CHF auf 42'742 CHF im Jahr – dies kommt einer Einkommenseinbusse von rund 14% gleich.

Vorbezug meist nicht ratsam

Ein Vorbezug der AHV ist derweil für viele Zwangspensionierte keine Option. Dieser ist erst ab dem Alter von 62 für Frauen und 63 für Männer möglich. Vielmehr muss man bis zu diesem Alter noch AHV-Beiträge bezahlen. Bezieht man sie ein Jahr früher, fällt die AHV-Rente um 6,8% niedriger aus, bei zwei Jahren sogar um 13,6%. In den meisten Fällen sei dies angesichts der hohen Einbussen nicht zu empfehlen, sagt der frühere Vermögensverwalter Chevrolet. Auch Kunz von der CS rät von einem Vorbezug der AHV-Rente ab, ausser in zwei Fällen: wenn man das Geld so dringend brauche, dass es nicht anders gehe, oder wenn bereits absehbar sei, dass die Lebenserwartung nicht allzu hoch sei.

Bei grösseren Firmen gebe es allenfalls im Rahmen von Sozialplänen noch eine Überbrückungsrente, sagt Kunz. Der Arbeitgeber schiesst dann also eine gewisse Geldsumme ein und hilft den Frühpensionierten finanziell. Solche Lösungen gebe es aber zumeist eher für Kader und nicht für «normale Angestellte».

Mögliche Teilpensionierung

Eine weitere Möglichkeit wäre eine Teilpensionierung. Bei Zwangspensionierungen mache der Arbeitgeber aber meistens nicht mit, sagt Kunz. Die Initiative für eine Teilpensionierung gehe im Allgemeinen vom Arbeitnehmer aus. Ein Angestellter muss eine Zwangspensionierung nicht akzeptieren. Er kann sein Pensionskassenguthaben einer Freizügigkeitseinrichtung überweisen lassen und sich auf die Suche nach einer neuen Stelle machen. Allerdings geht er dann das Risiko ein, keine Rente aus der 2. Säule zu bekommen. So, wenn er keine neue Stelle findet, denn Freizügigkeitseinrichtungen zahlen meist das Kapital aus und keine Renten.

Können die minimalen Lebenskosten nach einer Zwangspensionierung nicht gedeckt werden, kommen im Rentenalter Ergänzungsleistungen ins Spiel. Dann gehe es in Richtung Sozialhilfe, sagt Kunz. Je nach Gemeinde gebe es ein Existenzminimum, das berechnet werde.

Quelle: NZZ, 12.10.2020, Michael Ferber

BVG: Reform tut mehr als not!

von Christoph Rotermund, Stiftungsratspräsident PK Merlion

«Es ist ein gefährlicher Irrweg, im Rahmen der notwendigen BVG-Reform die persönliche Vorsorge für den dritten Lebensabschnitt einer weiteren solidarischen Vergemeinschaftung zuzuführen, wie es der Bundesrat in seiner BVG-Reform 21 vorschlägt. Vielmehr ist der jungen (Berufs-)Generation mit dem klaren Hinweis auf persönliche Eigenverantwortung das frühzeitige, steuerbegünstigte Ansparen des Altersguthabens zu ermöglichen.», meint überzeugt Christoph Rotermund, Stiftungsratspräsident der PK Merlion.

Die permanent steigende Lebenserwartung und die seit Jahren tiefe Zinslandschaft mit teilweise sogar Negativzinsen haben das ganze Schweizer Vorsorgesystem massiv unter Druck gesetzt. Die Ablehnung der Reform der Altersvorsorge im Herbst 2017 durch das Schweizer Stimmvolk hat diesen strukturellen Reformbedarf zusätzlich erhöht. Statt das bis anhin solide, wenn nicht gar vorbildliche Schweizer Vorsorgesystem den demografischen, markt- wie arbeitstechnischen und gesellschaftlichen Realitäten anzupassen, ziehen es die Politiker derzeit vor, mit «systemfremden Querfinanzierungen» den angestauten «strukturellen Reformbedarf» zulasten der jüngeren Generation zu mildern. So werden demagogisch notwendige wie zielführende Strukturreformen aller Vorsorgesysteme verantwortungslos in die Zukunft transferiert. Für das dem Volk versprochene Leistungs- und Lebensniveau im dritten Lebensabschnitt ist das zurückhaltend formuliert eine mittlere (Vorsorge-)Katastrophe.

Politiker unter Druck

Der akute Problemkatalog des Vorsorgesystems ist umfangreich und komplex, aber mit mittelfristiger Perspektive für die Gesellschaft in aller erster Linie «strukturell-explosiv»: steigende Lebenserwartung, zu hohe Umwandlungssätze, niedrige Zinsen und zu allem Überdruss ist die unsägliche, aber faktische Unantastbarkeit der Rentner zu nennen! Diese in den nächsten 8–10 Jahren rasant anwachsende «finanzielle Rentenlast» (Stichwort: Babyboomer!) lässt sich nach Massgabe der heutigen Vorsorgekriterien bei aller solidarischen Vergemeinschaftung des Schweizer Vorsorgegedankens nicht mehr Schultern. Das müsste bei nüchterner Betrachtung der aktuellen Vorsorgesysteme auch den vielfach ideologisch politisierenden Linken klar sein.

«Unausgegorene Lösungsvorschläge»

Mit der bundesrätlichen Botschaft an das Parlament per Ende November 2020 wird ein erneuter, wohl gut gemeinter Anlauf zur dringenden BVG-Reform und damit zur Lösung der zuvor genannten strukturellen Systemprobleme unserer Vorsorge unternommen. Weitere Sozialpartner wie der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) oder Travail.Suisse sowie massgebende Institutionen oder «Experten-Organisationen» haben sich ebenfalls mit in die laufenden (Polit-)Diskussionen rund um die Schweizer Vorsorgesysteme eingebracht und strukturelle Lösungs- respektive Diskussionsvorschläge unterbreitet. Praktisch allen in die Diskussion eingebrachten neuen BVG-Systemmodellen ist mehr oder weniger die höhere solidarische Vergemeinschaftung der eigentlich persönlichen Altersvorsorge im BVG-Bereich gemein. «Systemfremde Quer- oder Zusatzfinanzierungen» stehen dabei vielfach an erster Stelle und sollen so für die anstehenden Jahre das finanziell angeschlagene Fundament des BVG-Systems stärken oder für die Bevölkerung einen sanften Übergang in eine vermutlich noch unsichere berufliche Vorsorgezukunft ermöglichen.

«Wischiwaschi» statt Eigenverantwortung

Das Beispiel des Schweizer Bundesrates demonstriert die Abkehr von der bisherigen Eigenverantwortung im BVG-Bereich für den dritten Lebensabschnitt hin zu einer weiteren solidarischen Vergemeinschaftung der persönlichen Vorsorge: Mit dem in die Vernehmlassung geschickten bundesrätlichen Reformvorschlag zur BVG-Vorsorge sollen zwar die versprochenen Renten gesichert, die Finanzierung der Vorsorgesysteme gestärkt und explizit die vorsorgliche Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und hier einmal lobenswert insbesondere die Frauen – spürbar verbessert werden. Der Vorschlag zur Einführung eines für 15 Jahre festgeschriebenen (unnötigen) Rentenzuschlags, der zu allem Übel auch noch unabhängig von der Höhe der Rente ausgerichtet werden soll, soll gemäss Bundesrat – wen wunderts – solidarisch über einen Beitrag von 0,5 Prozent auf dem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen bis 853'200 Franken (Stand 2020) finanziert werden. Einmal mehr: Politisches Wischiwaschi par excellence statt Eigenverantwortung für mündige Bürgerinnen und Bürger!

Der Bundesrat hat am 25. November 2020 seine Botschaft zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21) verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Mit der Reform sollen die BV-Renten gesichert, die Finanzierung gestärkt und die Absicherung von Teilzeitbeschäftigten – und damit insbesondere von Frauen – verbessert werden. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen gehören die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes, die Einführung eines Rentenzuschlags, die Absenkung des Koordinationsabzugs und die Anpassung der Altersgutschriften. Verschiedene Kreise haben alternative Modelle vorgeschlagen. Das gemeinsame Modell des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV), der Swiss Retail Federation und des Verbands Arbeitgeber Banken ist im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen worden. Der schweizerische Gewerbeverband (sgv) hatte bereits am 2. Juli 2019, der Schweizerische Pensionskassenverband (ASIP) am 2. Oktober 2019 ein Reformmodell vorgestellt.

Bild: Ollyy, shutterstock.com

«Es geht uns alle an...!»

«Mass der Mitte»

Die nachstehende Tabelle zeigt überschlagsmässig die vier aktuell zur Diskussion stehenden BVG-Reformvorschläge und stellt so eine gute Informations- und Vergleichsbasis für die eigene Meinungsbildung in dem komplexen Thema des BVG-Vorsorgesystems dar.

Der als «Mittelweg» bezeichnete BVG-Reformvorschlag, u. a. unterstützt vom Schweizer Detailhandel, von den Banken oder dem Baumeisterverband, (zweite Kolonne von links) dürfte mit den hier dargestellten Parametern zur beruflichen Vorsorge wohl aus struktureller Systemsicht am besten mit den aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen im dritten Lebensabschnitt – steigende Lebenserwartung, zu hohe Umwandlungssätze oder niedrige (negative) Zinsen – klarkommen. Richtig, korrekt und begrüssenswert bei diesem BVG-Reformvorschlag «Mittelweg» sicherlich das vorgeschlagene Startalter von neu 20 Jahren (bisher 25 Jahre) für das Ansparen des persönlichen Altersguthabens für den dritten Lebensabschnitt. – Ganz nach dem bekannten Motto: Der frühe Vogel fängt den Wurm!

Die vier Vorschläge zur Reform der beruflichen Vorsorge im Überblick

	BVG aktuell	«Mittelweg» (u.a. Detailhandel, Banken, Baumeister)	Pensionskassenverband Asip	Bundesrat, Gewerkschaften, Arbeitgeber («Sozialpartner»)	Schweizerischer Gewerbeverband
Mindestumwandlungssatz	6,8%	6%	5,8%	6%	6%
Startalter	25	20	20	25	25
Schlussalter (M/F)	65/64	65	65	65	65
Höhe Koordinationsabzug*	24 885 CHF**	60% des AHV-Lohns, max. 21 330 CHF	60% des AHV-Lohns, max. 21 330 CHF	12 443 CHF	24 885 CHF
Gutschriften 20.–24. Altersjahr	0%	9%	9%	0%	0%
Gutschriften 25.–34. Altersjahr	7%	9%	9%	9%	9%
Gutschriften 35.–44. Altersjahr	10%	12%	12%	9%	14%
Gutschriften 45.–54. Altersjahr	15%	16%	16%	14%	16%
Gutschriften 55.–64. Altersjahr	18%	16%	18%	14%	18%
Rentenzuschlag		(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)	(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)	100-200 CHF/Monat an Übergangsgeneration (15 Jahre)	(Teil-)Kompensation Ausfall der Übergangsgeneration (10 Jahre)
Finanzierung		aus bestehenden Rückstellungen	aus bestehenden Rückstellungen	Umlage eines Lohnbeitrages von 0,5% (1,8 Mrd. CHF)	Abgaben der Vorsorgeeinrichtungen an Sicherheitsfonds (200 Mio. CHF)
«Mehrkosten» gegenüber heute		1,6 Mrd. CHF	1,85 Mrd. CHF	3,05 Mrd. CHF	1,3 Mrd. CHF

* Abzug vom versicherten Lohn, der bereits durch die AHV versichert ist; ** Max. AHV-Rente 28 440 CHF

Quellen: Bundesrat, SAV, SBV, Asip. c-alm

Stand: 2020

Tabelle aus: UBS, KMU Impulse 02|2020

Pensionskassenstatistik 2015–2019

Kennzahlen der Pensionskassenstatistik

	2019	2017	2015
Vorsorgeeinrichtungen	1'491	1'643	1'782
Aktiv-Versicherte	4'343'703	4'177'769	4'068'196
Beiträge und Einlagen der Aktiv-Versicherten (in Mio. CHF)	27'188	24'760	23'304
Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber (in Mio. CHF)	31'204	29'424	29'773
Leistungsbezüger/innen[1] (Renten und Kapital)	1'233'492	1'185'172	1'131'522
Rentenleistungen[1] (in Mio. CHF)	29'845	28'585	27'285
Kapitalleistungen[1] (in Mio. CHF)	9'805	8'129	7'048
Nettoergebnis aus Vermögensanlagen (in Mio. CHF)	95'465	64'105	5'817
Bilanzsumme[2] (in Mio. CHF)	1'005'141	894'254	788'082

[1] bei Alter, Tod und Invalidität
[2] ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2019

Kennzahlen Pensionskassenstatistik

Index 2010 = 100

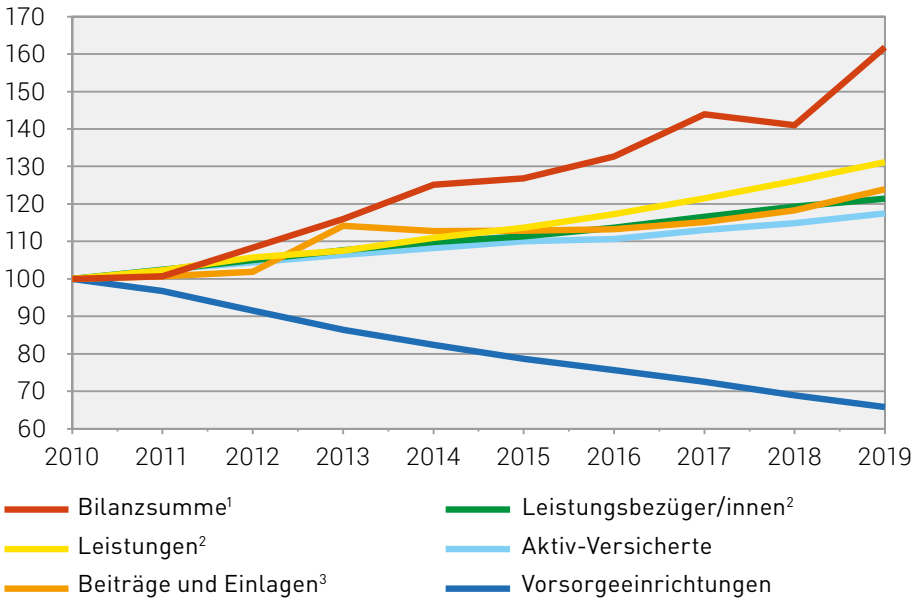

[1] ohne Aktiven/Passiven aus Versicherungsverträgen
[2] bei Alter, Tod und Invalidität
[3] ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen (Buchstabe K, Swiss GAAP FER 26)

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2019

Pensionskassenstatistik 2019

Vorsorgeeinrichtungen

1491

Aktiv-Versicherte

4'343'703

Vermögensanlagen, Mrd. CHF

1005

Pensionierte (Altersrenten)

819'887

Leistungen

28'973 Durchschnittliche jährliche Altersrente, Franken

195'507 Durchschnittlich ausbezahltes Alterskapital, Franken

Anlagekategorien

1. Obligationen **30,3%**
2. Aktien **30,1%**
3. Immobilien **20,2%**
4. Alternative Anlagen **8,7%**
5. Übrige **6,0%**
6. Flüssige Mittel **4,7%**

Quelle: BFS – Pensionskassenstatistik 2019

Facts & Figures der PK Merlion

	2020	2019
Rendite der Vermögensanlagen:	4,30%	6,35%
Verzinsung Altersguthaben:	1,25%	1,25%
Angeschlossene Betriebe:	96	102
Anzahl Aktiv-Versicherte:	1'194	1'033
Anzahl Rentner:	229	225
Durchschnittliche Verwaltungskosten:	407 CHF	469 CHF

Stiftung

Die PK Merlion ist aus der Fusion zwischen der PK ZEEV und der PK Verom entstanden und hat damit die Rechtspersönlichkeit per 1. Januar 2015 erlangt.

Die PK Merlion als Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder von Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, für die Arbeitnehmer dieser Mitglieder sowie für deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

PK Merlion: kurz und bündig

Der Grundgedanke der PK Merlion, nämlich durch Bündelung der Branchenkräfte Sicherheit, Synergien und Stärke für die Unternehmungen und damit letztlich für die Destinatäre zu gewinnen, zeigen die sechs wichtigsten Informationen oder Merkmale im Zeitablauf eindrucksvoll auf.

«Merlion» – Symbol der Stärke durch Zusammengehen

Der Merlion ist das Wahrzeichen der südostasiatischen Metropole Singapur. Die Bezeichnung Merlion ist ein Kunstwort, das sich aus den Worten Mermaid (Meerjungfrau) und Lion (Löwe) zusammensetzt. Der Merlion ist als Sagengestalt eine Mischung aus Löwe und Fisch, und gilt als Schutzpatron der Stadt. Der Löwenkopf symbolisiert Stärke und Furchtlosigkeit, der Fischkörper den Ursprung und die Verbundenheit mit dem Meer.

Stärke durch Zusammengehen – Gewinn durch Synergie – Sicherheit durch Bündelung der Kräfte.

Altersverteilung

Altersverteilung per 1. Januar 2021

Die Altersverteilung einer Vorsorgeeinrichtung gibt unter anderem Auskunft über den Grad der Solidarität zwischen den Leistungsträgern (Aktiv-Versicherte) und den Leistungsempfängern (Rentner). Dieses Verhältnis oder dieser Koeffizient kommt bei der PK Merlion branchen- und strukturbedingt seit Jahrzehnten nur knapp über 20% zu liegen; d. h. auf fünf Aktiv-Versicherte kommt ein Rentner zu stehen. Dieses Verhältnis bei der Betrachtung der Altersstruktur ist im Vergleich mit anderen schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen als «sehr gut» zu bezeichnen. Die gewollte Solidarität zwischen den Leistungsträgern und den Leistungsempfängern ist bei der PK Merlion damit nahezu optimal, und so trägt das Kollektiv aller Destinatäre mit hoher Akzeptanz die Risiken der einzelnen Destinatäre. Diese fast «basis-demokratische» Solidarität in der PK Merlion trägt selbstredend zur Verlässlichkeit der im Vorfeld abgegebenen wie garantierten Altersrenten der Pensionierten.

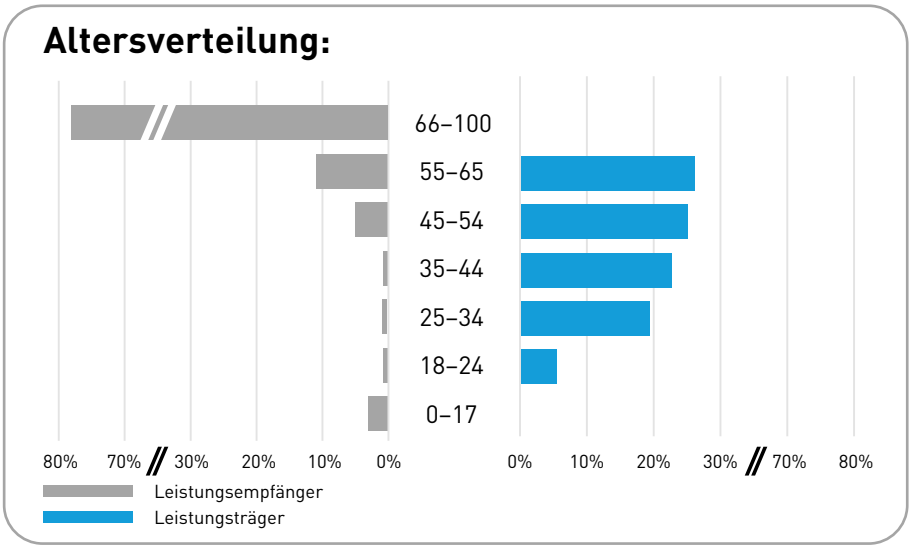

Bild: Monkey Business Images, shutterstock.com

Bilanz

Aktiven (alle Beträge in CHF)	**per 31.12.2020**	**per 31.12.2019**
Vermögensanlagen	142'434'145.83	113'444'226.37
Forderungen	72'694.45	43'498.50
Forderungen gegenüber angeschlossenen Betrieben	297'909.82	325'743.40
Guthaben AXA Leben AG	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	82'573.10	768'009.50
Aktiven aus Versicherungsverträgen	37'887'517.00	39'158'934.35
Total Aktiven	**180'774'840.20**	**153'740'412.12**

Passiven (alle Beträge in CHF)	**per 31.12.2020**	**per 31.12.2019**
Verbindlichkeiten	1'338'203.24	2'306'904.40
Passive Rechnungsabgrenzung	986'900.45	1'409'337.30
Arbeitgeber-Beitragsreserven	2'532'004.20	1'895'600.10
Nicht-technische Rückstellungen	0.00	0.00
Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	158'919'730.34	132'787'624.71
Wertschwankungsreserve	16'998'001.97	15'340'945.61
Freie Mittel	0.00	0.00
- Stand zu Beginn der Periode	0.00	1'716'114.48
- Aufwandsüberschuss (–)/Ertragsüberschuss (+)	0.00	–1'716'114.48
Total Passiven	**180'774'840.20**	**153'740'412.12**

Jahresrechnung 2020: Verantwortung des Stiftungsrates – BDO als Revisionsstelle

Stiftungsrat
In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, der Stiftungsurkunde und den Reglementen hat der Stiftungsrat die Jahresrechnung 2020 und damit die Bilanz und Betriebsrechnung der PK Merlion aufgestellt. Diese Verantwortung des Stiftungsrates bezieht sich auf die Ausgestaltung, die Implementierung und die Aufrechterhaltung der internen Kontrolle mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung. In Wahrnehmung der Verantwortung hat der Stiftungsrat für das Jahr 2020 als Experten für die berufliche Vorsorge die Keller Experten AG, 8500 Frauenfeld, und als Revisionsstelle die BDO AG, 8031 Zürich, gewählt.

Experte für die berufliche Vorsorge
Der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge hat bestätigt, dass die PK Merlion ihren Verpflichtungen nachkommen kann und die reglementarischen, versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Prüfungsurteil der Revisionsstelle
Die Revisionsstelle hat bestätigt, dass die Jahresrechnung 2020 dem schweizerischen Gesetz, der Stiftungsurkunde und den Reglementen entspricht.

Weitere Informationen
Interessierte erhalten unter: www.pk-merlion.ch/ueber-uns nähere Informationen zur Jahresrechnung 2020 und zum Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge sowie der Revisionsstelle.

Betriebsrechnung

(alle Beträge in CHF)	2020	2019
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen	10'078'023.85	10'067'532.35
Eintrittsleistungen	22'249'055.90	13'325'123.86
Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen	**32'327'079.75**	**23'392'656.21**
Reglementarische Leistungen	–5'967'278.60	–4'719'639.40
Austrittsleistungen	–4'185'644.15	–6'450'776.20
Abfluss für Leistungen und Vorbezüge	**–10'152'922.75**	**–11'170'415.60**
Auflösung (+)/Bildung (–) Vorsorgekapitalien, technische Rückstellungen und Beitragsreserven	–26'768'509.73	–14'650'622.31
Ertrag aus Versicherungsleistungen	4'027'640.85	86'985'642.13
Versicherungsaufwand	–1'461'128.15	–1'135'253.40
Veränderung Aktiven aus Versicherungsverträgen	–1'271'417.35	–76'196'194.15
Netto-Ergebnis aus Versicherungsteil	**–3'299'257.38**	**7'225'812.88**
Netto-Ergebnis aus Vermögensanlagen	5'532'644.83	6'361'508.50
Sonstiger Ertrag	3'055.35	2'882.90
Sonstiger Aufwand	–107.75	–690.25
Verwaltungsaufwand	–579'278.69	–589'936.45
Aufwandüberschuss (–)/Ertragsüberschuss (+) vor Auflösung (+)/Bildung (–) Wertschwankungsreserve	**1'657'056.36**	**12'999'577.58**
Auflösung (+)/Bildung (–) Wertschwankungsreserve	–1'657'056.36	–14'715'692.06
Aufwandsüberschuss (–)/Ertragsüberschuss (+)	**0.00**	**–1'716'114.48**

Deckungsgrad beträgt 110,70%

Der Deckungsgrad gibt Auskunft darüber, zu wie viel Prozent die finanziellen Verpflichtungen der PK Merlion mit vorhandenen Vermögenswerten gedeckt sind. Ein Deckungsgrad von 110,70% wie bei der PK Merlion signalisiert also, dass die Vorsorgeeinrichtung sehr solide mit Vermögenswerten ausgestattet ist und jederzeit ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann.

(Hinweis: Dagegen zeigt ein Deckungsgrad von unter 100% an, dass die aktuellen und zukünftigen Verpflichtungen nicht mehr voll durch die aktuellen Vermögenswerte einer Pensionskasse gedeckt sind, wenn die Pensionskasse gleichzeitig für alle versprochenen Leistungen aufkommen müsste. Man spricht in diesem Falle von einer Unterdeckung.)

(alle Beträge in CHF)	31.12.2020	31.12.2019
Nettoaktiven zu Marktwerten		
Total Aktiven	180'774'840.20	153'740'412.12
./. Verbindlichkeiten	–1'338'203.24	–2'306'904.40
./. Passive Rechnungsabgrenzungen	–986'900.45	–1'409'337.30
./. Arbeitgeber-Beitragsreserven ohne Verwendungsverzicht	–2'532'004.20	–1'895'600.10
Verfügbares Vorsorgevermögen	**175'917'732.31**	**148'128'570.32**
Versicherungstechnisches Vorsorgekapital		
Vorsorgekapital Aktiv-Versicherte	108'916'536.34	86'100'134.36
Vorsorgekapital Rentner	4'743'198.00	2'336'558.00
Passiven aus Versicherungsverträgen Aktive	276'320.00	717'519.35
Passiven aus Versicherungsverträgen Rentner	37'611'197.00	38'441'415.00
Technische Rückstellungen	7'372'479.00	5'191'998.00
Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital	**158'919'730.34**	**132'787'624.71**
Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 in %	**110,70%**	**111,55%**

Bild: MEE KO DONG, shutterstock.com

Betriebliches Gesundheitsmanagement Absenzbericht 2020

Im Jahr 2016 hat die PK Merlion das «Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM)» eingeführt. Die angeschlossenen Unternehmungen können je nach Grösse zwischen zwei Absenz-Managementmodellen wählen.

Das ganzheitliche «Case Management» wird vom Rückversicherungspartner der AXA Leben AG bereitgestellt. In der sogenannten BGM-Koordinationsstelle, welche die active care ag in Zusammenarbeit mit der AXA Leben AG bewirtschaftet, werden die laufenden Betreuungsfälle gesteuert und überwacht. Die Gesundheitsinitiative hat das Ziel, Langzeitfälle möglichst früh zu erkennen, um rasche Eingliederungsmassnahmen einzuleiten. Ganz nach dem Motto: **Eingliederung kommt vor Rente!**

Nachstehend finden Sie einige Kennzahlen zum Absenz- und Jahresbericht 2020:

1. Allgemeine Kennzahlen – Jahresübersicht

Kriterien	2020	2019
Anzahl Abwesenheitsmeldungen	350	489
Total Abwesenheitstage	4'197,8	4'469,9
Durchschnittliche Falldauer in Tagen	12,00	9,10
Absenzrate	1,59%	1,81%

2. Allgemeine Kennzahlen – Semesterübersicht

Kriterien	2020		2019	
	1. Semester	2. Semester	1. Semester	2. Semester
Anzahl Abwesenheitsmeldungen	212	138	279	210
Total Abwesenheitstage	2'288,3	1'909,5	2'003,0	2'467,0
Durchschnittliche Falldauer in Tagen	10,79	13,84	7,18	11,75
Absenzrate	1,73%	1,45%	1,62%	2,00%

2.1. Kennzahlen aufgeteilt in Krankheit und Unfall

Kriterien	2020		2019	
	Krankheit	Unfall	Krankheit	Unfall
Anzahl Meldungen	333	17	461	28
Total Abwesenheitstage	3'595,3	602,5	4'068,3	401,6
Durchschnittliche Falldauer in Tagen	10,80	35,44	8,82	14,34
Kranken-/Unfallstand	1,36%	0,23%	1,64%	0,17%
Verhältnis Krankheit/Unfall	85,6%	14,4%	85,9%	14,1%

Der Stiftungsrat im Porträt

Der paritätisch besetzte Stiftungsrat der PK Merlion, je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertreter, ist das oberste Führungsorgan der BVG-Stiftung. Die Stiftungsratsmitglieder sind für eine vierjährige Amtsperiode von 2017 bis und mit einschliesslich 2020 ordentlich gewählt. Im Jahr 2020 haben die sechs Stiftungsratsmitglieder für die Abarbeitung der Stiftungsobliegenheiten insgesamt dreimal getagt.

Präsident des Stiftungsrates
Christoph Rotermund
lic. rer. publ. HSG
AG-Vertreter
15.08.1962
Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, 8304 Wallisellen
Geschäftsführer

Vize-Präsident des Stiftungsrates
Oskar Zimmermann
AN-Vertreter
23.02.1962
Arthur Weber AG,
6423 Seewen
Personalchef

Stiftungsratsmitglied
Gudrun Bolis
AN-Vertreterin
21.05.1955
Isliker Magnete AG,
8450 Andelfingen
Personalverantwortliche

Stiftungsratsmitglied
Urs Röthlisberger
AN-Vertreter
11.02.1966
Metabo (Schweiz) AG,
8957 Spreitenbach
Geschäftsführer

Stiftungsratsmitglied
Bertrand Kaufmann
AG-Vertreter
27.05.1949
Kaufmann & Fils SA,
2302 La Chaux-de-Fonds
Unternehmer

Stiftungsratsmitglied
Rainer Sahli
AG-Vertreter
13.06.1951
Sahli Sicherheits AG,
8903 Birmensdorf
Unternehmer

Assistentin des Präsidenten
Patricia Reichmuth
Fachfrau für Personalvorsorge mit eidg. FA
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA
12.04.1972
Swissavant – Wirtschaftsverband Handwerk und Haushalt, 8304 Wallisellen
Finanzbuchhalterin

Organigramm PK Merlion

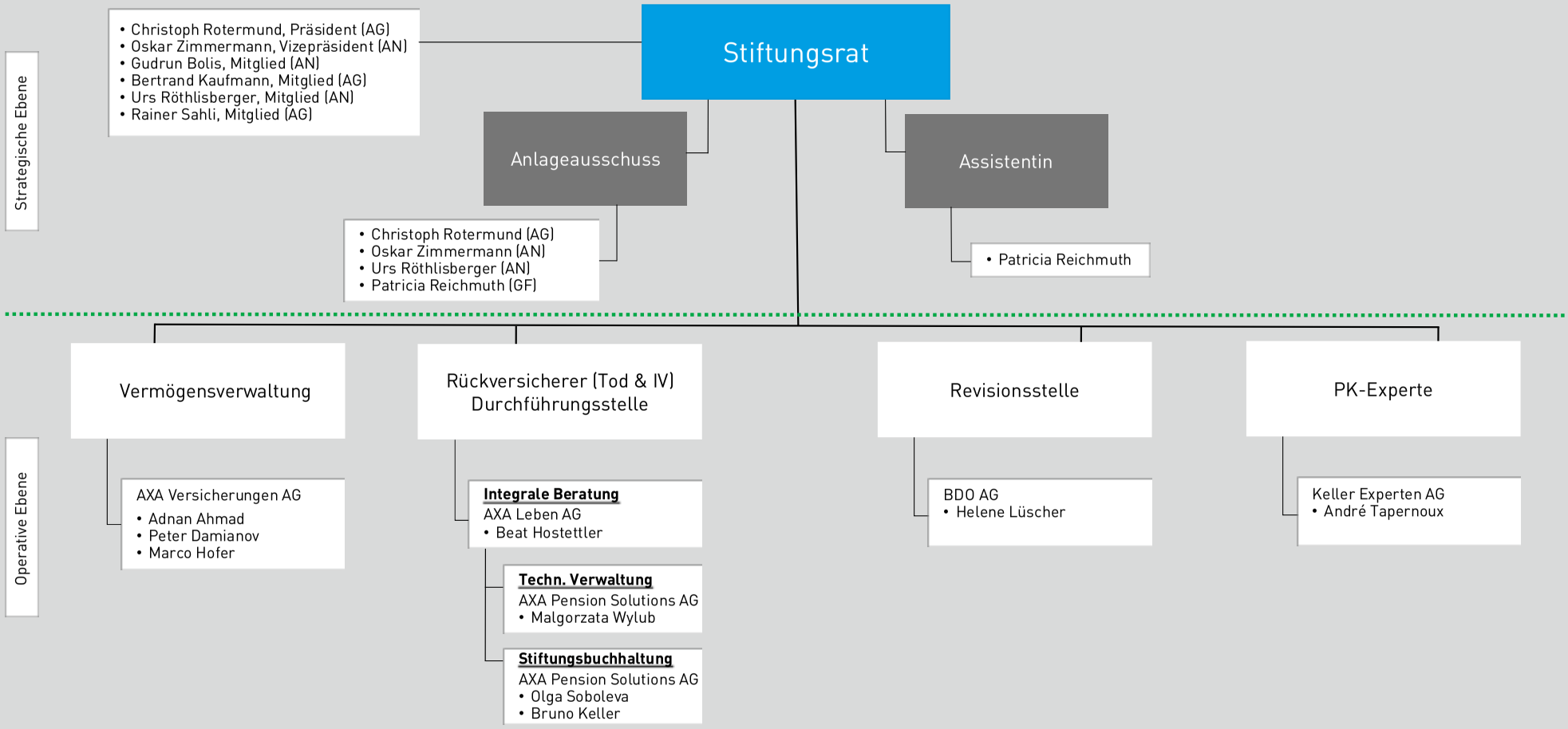

Stand: Dezember 2020

Grundlagen und Organisation

Rechtsform und Zweck
Die PK Merlion ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG. Sie wurde mit öffentlicher Urkunde vom 3. November 2014 errichtet und ist aus der Kombinationsfusion der PK Verom und der PK ZEEV hervorgegangen.

Stiftungsrat
Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Präsident
Christoph Rotermund (Arbeitgebervertreter)

Vizepräsident
Oskar Zimmermann (Arbeitnehmervertreter)

Arbeitgebervertreter
Bertrand Kaufmann
Rainer Sahli

Arbeitnehmervertreter
Gudrun Bolis
Urs Röthlisberger

Verwaltung
Pensionskasse Merlion
Frau Patricia Reichmuth
Assistentin des Präsidenten
Neugutstrasse 12
Postfach
8304 Wallisellen

Durchführungsstelle
Durchführungsstelle Pensionskasse Merlion
Frau Malgorzata Wylub
Postfach 300
8401 Winterthur

Revisionsstelle
BDO AG, Wirtschaftsprüfung
Frau Helene Lüscher
Schiffbaustrasse 2
8031 Zürich

Experte für die berufliche Vorsorge
Keller Experten AG
Herr André Tapernoux
Altweg 2
8500 Frauenfeld

Aufsichtsbehörde
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)
Frau Barbara Koch Houji
Stampfenbachstrasse 63
Postfach
8090 Zürich

Versicherungspartner
AXA Leben AG
Herr Beat Hostettler
General-Guisanstrasse 42
Postfach 357
8401 Winterthur

Vermögensverwaltung
AXA Versicherungen AG
Herr Adnan Ahmad
General-Guisanstrasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur

Die PK Merlion erfüllt das BVG-Obligatorium und ist im Register für die berufliche Vorsorge (Register-Nummer: ZH 1467) eingetragen. Sie entrichtet dem Sicherheitsfonds BVG-Beiträge.

Impressum

Herausgeberin: PK Merlion, Wallisellen
Redaktion und Administration: PK Merlion, Patricia Reichmuth, Assistentin des Präsidenten, Neugutstrasse 12, Postfach, 8304 Wallisellen, T +41 44 878 70 50, patricia.reichmuth@pk-merlion.ch, www.pk-merlion.ch
Gestaltung und Layout: Andrea Maag
Druck: Gebo Druck AG, 8903 Birmensdorf
Erscheinung: Jährlich

printed in switzerland

Für Sie ist es eine Überraschung.
Für uns Alltag.

Als Konsument erwarten Sie heute Flexibilität, Einfachheit und Beratung. Als Versicherter unserer Pensionskasse bieten wir Ihnen nicht nur eine individuelle Betreuung, sondern immer mehr als Sie erwarten. Und nichts weniger. **Zusammen versichert.**

Zukunft heute.

Merlion
PENSIONSKASSE
CAISSE DE PENSION
CASSA PENSIONE

Pensionskasse Merlion
Neugutstrasse 12
Postfach
8304 Wallisellen
T +41 44 878 70 50
info@pk-merlion.ch